

**Satzung
über die Verlängerung einer Veränderungssperre für das
Bebauungsplan-Aufstellungsgebiet "Rohrkamp"
in der Stadt Lüdinghausen vom 26.01.2012**

Der Rat der Stadt Lüdinghausen hat am 19.03.2009 beschlossen, einen Bebauungsplan "Rohrkamp" aufzustellen. Der Beschluss wurde durch Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Lüdinghausen am 25.03.2009 ortsüblich bekannt gemacht. In der Sitzung am 19.03.2009 hat der Rat der Stadt Lüdinghausen auf der Grundlage der §§ 14 und 16 BauGB in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung NW folgende Satzung beschlossen, die mit Beschluss vom 20.12.2011 um ein Jahr verlängert wird:

§ 1

Der Rat der Stadt Lüdinghausen hat in seiner Sitzung am 19.03.2009 beschlossen, für das in § 2 bezeichnete Gebiet einen Bebauungsplan aufzustellen. Zur Sicherung der Planung für dieses Gebiet wird eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2

Die Veränderungssperre gilt für den Bereich östlich der Werkstraße, südlich der Parzellen 70 und 71, Flur 23, Gemarkung Lüdinghausen-Stadt, westlich der Straße Rohrkamp, nördlich der Parzellen 211, 238 und 257, Flur 23, Gemarkung Lüdinghausen-Stadt. Dieser Bereich ist im beigefügten Übersichtsplan umrandet dargestellt. Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Im Gebiet der Veränderungssperre dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden; Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:
 - a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben;
 - b) Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten;
 2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind,
- nicht vorgenommen werden.

§ 4

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt Lüdinghausen.

§ 5

Vorhaben, die vor dem In-Kraft-Treten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe der Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem In-Kraft-Treten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 6

Der Rat der Stadt Lüdinghausen hat am 20.12.2011 auf der Grundlage des § 17 Abs.1 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung beschlossen, dass die Geltungsdauer der Satzung über eine Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplan-Aufstellungsbereiches "Rohrkamp" vom 19.03.2009 (Satzungsbeschluss) um ein Jahr verlängert wird.

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von 1 Jahr außer Kraft. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

Lüdinghausen, 26.01.2012

Stadt Lüdinghausen
Der Bürgermeister

gez. Borgmann

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweise:

1. Nach § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

2. Gem. § 18 BauGB:

Es wird darauf hingewiesen, dass nach der Vorschrift des § 18 Absatz 2 BauGB der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen kann, wenn die in § 18 Absatz 1 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

3. Gem. § 7 Absatz 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW):

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW in der derzeit gültigen Fassung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Satzung über die Verlängerung einer Veränderungssperre für das Bebauungsplan-Aufstellungsgebiet "Rohrkamp" vom 19.03.2009 (Satzungsbeschluss) wird ab sofort im Rathaus, Borg 2, Zimmer 310, 59348 Lüdinghausen zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Lüdinghausen, 26.01.2012

Stadt Lüdinghausen
Der Bürgermeister

gez. Borgmann

Übersichtsplan

(unmaßstäblich)

Zur Satzung über eine Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes „Rohrkamp“ in der Stadt Lüdinghausen vom 19.03.2009 (Satzungsbeschluss).
Der Übersichtsplan ist gem. § 2 Bestandteil der Satzung.

Stadt Lüdinghausen
Der Bürgermeister

gez. Borgmann

Vermessungs- und Katasteramt Coesfeld: DGK 5 (338)

